



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 76 (Aufsatz / *Essay*, 1989)

Wo wohnen die Metöken?

Demokratie und Architektur. Der hippodamische Städtebau und die Entstehung der Demokratie, hg. v. Wolfgang Schuller, Wolfram Hoepfner u. Ernst Ludwig Schwandner, 1989, 117–121

© Deutscher Kunstverlag (München) mit freundlicher Genehmigung
(www.deutscherkunstverlag.de)

Schlagwörter: Aisch. Hiket. 609, 957; Lys. 21, 9. 14; Lyk. 1, 145 – Reihenhaus – *synoikia*
– *misthosis* – *prostates*

Key Words: Aisch. Hiket. 609, 957; Lys. 21.9, 14; Lyk. 1.145 – *serial house* – *sunoikia* –
misthosis – *prostates*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Wo wohnen die Metöken?★

Als Wolfram Hoepfner und Ernst-Ludwig Schwandner in Konstanz die »Typenhäuser« im Piräus vorstellten¹, fiel die scherzhafte Bemerkung, vielleicht hätten wir hier zufällig den Schauplatz von Platons Dialog *Politeia* vor uns, das Haus des greisen Wafenhändlers Kephalos, eines aus Sizilien zugezogenen Metöken.² Die Frage, ob in den relativ bescheidenen »Reihenhäusern« Bürger oder Metöken gewohnt hätten, trat auf dem Kolloquium hinter dem zentralen Problem zurück: Hängt der von Hippodamos von Milet in den Jahren nach 470 v. Chr. im Piräus erstmals verwirklichte funktional-rationale Stadtplan mit der »Einführung« der Demokratie in Athen zusammen? - Nur in Parenthese möchte ich gegen die beiden eingangs erwähnten Autoren anmerken, daß grundlegend neue Verfassungs- und Rechtseinrichtungen in aller Regel nicht »erfunden« oder »eingeführt«, sondern zu ephemeren Anlässen aus bereits vorhandenen Elementen zusammengefügt wurden³; so dürfte der gemeinsame Nenner, auf den Hippodamos' Stadt- und Hausplanung und die gleichzeitigen Verfassungsänderungen sich bringen lassen, eher in einer tiefgreifenden Rationalisierung des Polis-Lebens liegen. - Die banale Frage nach den Wohnverhältnissen der Metöken wurde nicht weiter verfolgt.

Die Reihenhäuser im Piräus sind auf einem schmalen Streifen Grund von etwa 12 × 20 m Fläche gebaut; an der zur Straße zeigenden Schmalseite liegt häufig ein Geschäftslokal, nach rückwärts folgt eine Reihe von Einzelräumen, die von einem schmalen Hof her zugänglich sind. Unwillkürlich fühlt man sich an das Bild der alttümlichen Dörfer erinnert, die sich vom österreichischen Burgenland⁴ über die ungarische Tiefebene bis nach Siebenbürgen und in das Banat hinziehen - *noch* hinziehen. Kein großartiges, aber wohl ein realistisches Bild des Piräus und auch des klassischen Athen unterhalb der prächtigen Akropolis.

Wenn wir den beiden Bauforschern glauben dürfen - diesmal bewegen sie sich in ihrem eigentlichen Metier - gab es in der klassischen Polis keine signifikant nachweisbaren Unterschiede zwischen den Wohnhäusern der Aristokraten und der Durchschnittsbürger, auch nicht der Metöken. Aus den archäologischen meist allein greifbaren Hausgrundrissen kann man also nicht auf den Status der Bewohner schließen.

In dieser Diskussion wurde auch die Frage aufgeworfen, in welche *Rechtsform* die Wohnverhältnisse von Metöken gekleidet waren. Nur zu diesem Aspekt kann ich einen bescheidenen Beitrag leisten. Die schriftlichen Quellen lassen Aussagen allenfalls für Athen zu und sind auch dort überraschend dürftig. Wenn ich im folgenden eine neue Lösung vorzuschlagen versuche, bewege ich mich also weitgehend im Bereich von Hypothesen. Doch glaube ich zeigen zu können, daß auch die bisherigen Meinungen nicht besser fundiert sind.

Metöken, »Mitbewohner«, sind in Athen Leute, die für längere Zeit, oft schon seit Generationen, meist mit Familie und Sklaven, im Lande leben. Sie sind vom Ausland her zugezogen und genießen zwar nicht die mit dem athenischen Bürgerrecht verbundenen politischen Rechte, aber doch einen den Athenern vergleichbaren vollen Rechtsschutz. Als »Gegenleistung« tragen sie die militärischen und finanziellen Lasten der Polis mit. Kennzeichen ihrer inferioren Stellung ist die Pflicht, die Metökensteuer von einer Drachme im Monat, das *Metoikion*, zu bezahlen - immerhin den vollen Tageslohn eines Facharbeiters -; außerdem müssen sie einen Bürger als eine Art gesetzlichen Vertreter der Polis gegenüber haben, einen *Prostates*. Den nicht ansässigen Fremden, den *Xenos*, treffen diese Pflichten nicht, sein Rechts-

★ Anlaß zu diesem Beitrag gab die Teilnahme am Kolloquium in Konstanz, wofür ich Herrn Kollegen Schuller herzlich danke - auch dafür, daß er den auf der 42. Session der SIHDA in Salzburg gehaltenen Vortrag in erweiterter Form in diesen Band aufgenommen hat. Für anregende Diskussion danke ich den Herren Univ.-Doz. Dr. J. M. Rainer (Graz), Dr. M. Dreher (Konstanz) und Frau M. Debrunner Hall (London).

¹ Beim Abfassen dieses Beitrags waren mir zugänglich W. Hoepfner - E. L. Schwandner, *Haus und Stadt im klassischen Griechenland* (1986) 12-20, und W. Hoepfner, *Architektur und Demokratie - Wohnen in der klassischen Polis*, Thyssen-Vorträge 2 (1986).

² Zur »Kephalos-Episode« s. E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken IV 1* (1968) 310-315. Auch der Dialog *Protagoras* und *Xenophons Symposium* im Haus des Bürgers *Kallias* dürften sich im Piräus abgespielt haben; dieser war auch noch Eigentümer eines wohl bescheideneren Hauses in der oberen Stadt, s. dazu F. Pesando, *Oikos e ktisis. La casa greca in età classica* (1987) 19f.

³ Zur freien Beweiswürdigung s. meine Erwägungen in: *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, SB Wien 317 (1977) 315-319, und zur Todesstrafe für Blutverbrechen in *JJurP* 20 (im Dr.). Neuere Arbeiten zur Entstehung der Demokratie in Athen s. u. Anm. 37 a. E.

⁴ Einen Blick in diese inzwischen fast versunkene Welt, die ein barockes Siedlungsprogramm mit bescheidensten Mitteln verwirklichte, eröffnet R. Rainer, *Anonymes Bauen im nördlichen Burgenland* (1961).

schutz ist allerdings auf Handelssachen beschränkt.⁵ Die von David Whitehead (a. O. 96f.) polemisch aufgestellte These, die Metöken seien keine den Xenoi gegenüber privilegierte Schicht gewesen, sondern in der Mehrzahl eher ausgebeutete »Gastarbeiter«, ist nicht schlüssig erwiesen; die Abwägung der rechtlichen Vorzüge und Nachteile kann hierfür letztlich nicht den Ausschlag geben.

Fest steht, daß ein großer Teil der arbeitenden Bevölkerung, vor allem der Handwerker und Händler in der Stadt und im Piräus, zur Schicht der Metöken gehörte; Landwirtschaft wurde gewöhnlich von den Bürgern selbst gemeinsam mit den Sklaven verrichtet.⁶ Um die Probleme der Wohnverhältnisse richtig einzuordnen, müßte man demographische Angaben heranziehen. Hier gibt es nur Schätzungen.⁷ Deutlich wird die Dimension des urbanistischen Problems durch zwei einigermaßen gesicherte Befunde: Für das 4. Jahrhundert v. Chr. ist mit etwa 10000 Metökenhaushalten zu rechnen; die meisten davon waren im Piräus, in der Stadt Athen oder in deren nächster Umgebung angesiedelt.⁸ Angesichts dieses gewaltigen Bedarfs an Wohnraum nimmt es wunder, daß aus Athen über die Rechtsverhältnisse des Wohnens allgemein, und speziell über die der Metöken so wenig überliefert ist.

Angelehnt an heutige Vorstellungen hält sich bisher jeder Bearbeiter des Themas »Metöken« an die Alternative, die freie Bevölkerung Athens könne entweder im eigenen Haus oder zur Miete gewohnt haben; selbstverständlich schließt landwirtschaftliche Pacht das Wohnen mit ein. Diese Alternative mag für Bürger zutreffen, für die Metöken scheint es eine dritte Möglichkeit gegeben zu haben, die meiner Meinung nach sogar den Regelfall gebildet haben dürfte. Doch prüfen wir zuerst Eigentum und Miete bei den Metöken.

Eine wesentliche Schranke zwischen Bürgern und Metöken war die Vorschrift, daß Eigentum an Boden grundsätzlich den Bürgern vorbehalten war. Nach einhelliger Auffassung scheidet deshalb für den Metöken das Wohnen im eigenen Heim aus, es sei denn, ihm wurde durch Volksbeschluß ausdrücklich das Recht verliehen, Grund und Haus zu erwerben, γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις, manchmal auch für das Haus allein.⁹ Von diesem Rechtszustand geht auch Xenophon in seinen Poroi aus.¹⁰ Da dieses Privileg nur relativ selten verliehen wurde, mußte die Masse der Metöken ihre Wohnbedürfnisse in anderer Weise befriedigt haben.

Ohne Quellen vorzulegen, behauptet Whitehead¹¹ in Anlehnung an ältere Literatur, daß die Metöken

regelmäßig zur Miete gewohnt hätten. Die spärlichen Belege zur »Mietwohnung in den griechischen Städten« sind im Ergebnisbericht über ein Kolloquium gesammelt, das 1974 vom Architektur-Referat des DAI in Berlin abgehalten wurde.¹² Vertragsurkunden sind kaum überliefert. Aus Athen gibt es nur ein einziges, zudem zweifelhaftes Fragment eines privaten Mietvertrages über eine Wohnung, ein Ostrakon¹³, und eine einzige Liste von sechs vermieteten οἰκίαι vermutlich mit Geschäftslokalen, die dem Heiligtum der Athena Polias gehörten¹⁴; die bei der Agora gelegenen Häuser wurden von fünf Bürgern und einem Metöken gemietet.

Aus den beiläufig erwähnten Mietverhältnissen ist selbst für Athen wenig Substantielles zu entnehmen:¹⁵ Unbestrittenermaßen wird für die Miete von

⁵ S. dazu J. H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren (1905/15) 791f.; G. Busolt - H. Swoboda, Griechische Staatskunde (1920/26) 985f.; A. R. W. Harrison, The Law of Athens I (1968) 187-199; D. M. MacDowell, The Law in Classical Athens (1978) 76-79; A. Biscardi, Diritto greco antico (1982) 88-90; J. Bleicken, Die athenische Demokratie (1987) 55-57. An Einzeluntersuchungen sind zu nennen: U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Demotika der Metöken, Hermes 22, 1887, 107-128, 211-259; M. Clerc, Les métèques athéniens (1893 [N. 1979]); H. Hommel, RE XV (1932) 1413-1458 s. v. Metoikoi; D. Whitehead, The Ideology of the Athenian Metic (1977).

⁶ S. die von J. K. Davies, Wealth and the Power of Wealth in Classical Athens (1981) 50 wiedergegebene Aufstellung.

⁷ Zur Zahl der Bevölkerung Athens s. Bleicken (o. Anm. 5) 54f. und M. H. Hansen, Demography and Democracy (1986) mit ausführlichen Angaben der kontroversen Literatur.

⁸ Zahlenangaben: Thuk. 2,31,2 (3000 i. J. 431; mit Sicherheit nicht die Gesamtzahl) und Ktesikles b. Athen. 6,272 C (FGH 245 F 1; 10000 nach der Zählung unter Demetrios von Phaleron, E. 4. Jahrhundert); s. dazu Whitehead (o. Anm. 5) 97f., Davies (o. Anm. 6) 49. Den aktuellen Wohnort eines Metöken gibt der dem Namen beigefügte Zusatz an »οἰκῶν/οἰκοῦσα ἐν... (Demos)«; D. Whitehead, The Demes of Attica (1986) 83 führt insgesamt 366 inschriftliche Belege hierfür an.

⁹ J. Pečírka, The Formula for the Grant of Enktesis in Attic Inscriptions (1966); E. Stelzer, Untersuchungen zur Enktesis im attischen Recht (Diss. iur. München 1971) 16f.

¹⁰ Xen. Poroi 2,6 (zitiert u. Anm. 34).

¹¹ Metic (o. Anm. 5) 71; ohne in rechtliche Details zu gehen, beleuchtet Davies (o. Anm. 6) 49-52 das Einkommen der athenischen Bürger aus »Vermietung« von Wohnhäusern.

¹² A. Dreizehnter, Zum Wohnen in der Antike, in: Die antike Stadt und ihre Teilbereiche, DiskAB 1 (1974) 78-90 (hier 79-84), der freilich die rechtlichen Ergebnisse von D. Behrend, Attische Pachturkunden (1970) oft unzulässig generalisiert. Vgl. seither G. Casanova, Private Leasing Contracts in Greek Inscriptions, in: Scr. Montevecchi (1981) 89-97; D. Hennig, Chiron 13, 1983, 411-495; ders., Chiron 15, 1985, 165-186 (Vermietung von Häusern und Wohnungen durch das Heiligtum in Delos), und H. Müller, Untersuchung zur Misthosis von Gebäuden im Recht der gräko-ägyptischen Papyri (1985).

¹³ E. Szanto, MDAl(A) 7, 1889, 137-145 (2. H. 4. Jh. v. Chr.); Behrend (o. Anm. 12) Nr. 4; SEG XXXI 143 (Text Koumanoudis, Szanto), XXXII 328 (abweichende Lesungen von W. Peek).

¹⁴ IG II² 1590 (343/342 v. Chr.); Behrend (o. Anm. 12) Nr. 10.

¹⁵ Entsprechend dünn sind auch die Ausführungen zur Miete in den o. Anm. 5 zitierten Lehrbüchern: Lipsius 751-760, MacDowell 140-142, Biscardi 153f.

Wohnraum der Ausdruck *μισθωσις* gebraucht - er umfaßt freilich auch Pachtverhältnisse und den Werkvertrag -, das Entgelt für das Benützen einer Wohnung oder eines Hauses heißt *ἐνοίκιον*. Ein Haus, das von mehreren Parteien bewohnt wird und dem Eigentümer Gewinn abwirft, wird *συνοικία* genannt¹⁶; ob man darunter einen bestimmten Haustyp versteht¹⁷ oder auch ein Haus - etwa ein Reihenhaus im Piräus -, das untypischerweise von mehreren Familien bewohnt wird, muß offen bleiben. Die unterschiedlichen Preise sowohl von *συνοικία*¹⁸ als auch von *οἰκία*¹⁹ zeigen, daß man sich die Bausubstanz in Athen nicht allzu einförmig vorstellen darf.

Aus keiner einzigen Stelle, die von privater Wohnungsmiete in Form der *Misthosis* spricht, geht hervor, ob ein Bürger oder ein Metök als Mieter auftrat. Das paßt in den altbekannten Befund, daß Geschäfte des Alltags aus Athen kaum überliefert sind. Literatur, Gerichtsreden und Inschriften zeigen eben andere Ausschnitte des Rechtslebens als die Papyri. Nach all dem muß man die Frage, ob die Masse der Metöken in Miete lebte, als offen bezeichnen. Das Hauptargument, der scheinbar denkwürdige Gegensatz von *Eigentum* und *Miete*, könnte aus heutiger Sicht erst in die Quellen hineingetragen worden sein. Es fällt auf, daß weder der »Mietzins« (*ἐνοίκιον*) noch das typische »Mietshaus« (*συνοικία*) vom Ausdruck *μισθωσις* abgeleitet sind. Ebenso seltsam mutet es an, daß angesichts von zehntausenden privaten Mietverhältnissen, die im 5. und 4. Jahrhundert für Metöken zu erwarten wären, kein einziger Hinweis auf eine solche Wohnungsmiete überliefert ist.

Im folgenden möchte ich mich dem Problem auf einem Umweg nähern. Bei der Durchsicht der juristischen und historischen Literatur über die Metöken sind mir zwei Ungereimtheiten aufgefallen: Sie betreffen die Funktion des Prostates und das Ziel der Klage *ἀπροστασίου*.

Es besteht Streit darüber, ob der Prostates nur in dem Augenblick nötig ist, in dem der Fremde sich als Metök registrieren läßt, oder ob seine Funktion so lange dauert, wie der Metök sich in Athen aufhält.²⁰ Wilamowitz trat für das erste ein. Die Mitteilungen der Lexikographen, der Prostates kümmere sich um alle privaten und öffentlichen Angelegenheiten des Metöken²¹, seien auf das 5. und frühe 4. Jahrhundert zu beziehen; schon in den ersten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts habe sich die Beistandspflicht des Prostates völlig verflüchtigt. Übrig geblieben sei allein die Pflicht des Metöken, bei der Registrierung einen athenischen Bürgen zu stellen. Dem gegenüber

stützt sich Harrison, wie ich meine zu Recht, auf folgende Überlegungen: 1) Die Bemerkung des Isokrates, das Ansehen des Metöken hänge von dem seines Prostates ab, spricht dafür, daß diese Beziehung jedem Athener ständig gegenwärtig gewesen sein mußte.²² 2) Da wir aus den Gerichtsreden über das Vorverfahren nur sehr spärliche Informationen haben, ist es wahrscheinlich, daß die Pflicht des verklagten Metöken, vor dem Gerichtsmagistrat seinen Prostates als Bürgen zu stellen, auch noch im späteren 4. Jahrhundert weiterbestand. Zu Beginn des 4. Jahrhunderts gibt es hierauf einige Hinweise.²³ 3) Das Hauptargument liegt jedoch darin, daß die um 330 v. Chr. geschriebene *Athenaion Politeia* noch die Klage *ἀπροστασίου* kennt.²⁴ Sie sei gegen Metöken gerichtet, die ohne Prostates auftraten. Beschränkte sich die Funktion des Prostates auf den Beistand beim Registrieren, wäre die Klage unnötig. Wollte sich jemand ohne Bürgen als Metök einschreiben lassen, würde er schlicht abgewiesen. Die Existenz der Klage - die Lexikographen erwähnen nur eine einzige, leider verlorene Rede aus einem solchen Prozeß aus der Feder des Hypereides²⁵ - beweist also, daß die Beziehung zwischen dem Metöken und seinem Prostates, wie immer sie gestaltet gewesen sein mag, auf Dauer angelegt war.

Doch was war das Ziel dieser Klage? Die Lexika zitieren nur einen einzigen vernünftigen Satz aus Hypereides' Rede: Die Geschworenen mögen vom

¹⁶ Belege s. Dreizehnter (o. Anm. 12) 81; Davies (o. Anm. 6) 51 Anm. 25; Pesando (o. Anm. 2) 65-67.

¹⁷ So Dreizehnter und Pesando a. O.

¹⁸ Preise von 1600 Dr. (Dem. 53,13) bis 10000 Dr. (Dem. 45,28) stellt Davies (o. Anm. 6) 52 Anm. 26 zusammen.

¹⁹ Davies (o. Anm. 6) 50 mit Nachweisen und Literatur; vgl. a. Dreizehnter (o. Anm. 12) 82 Anm. 10. Zu den Belegen für unterschiedliche Größen und Preise von *οἰκία* zählt auch Theophr. Char. 23,9 (freundlicher Hinweis von Frau Dr. G. Aicher, Wien).

²⁰ Die Diskussion hat Harrison (o. Anm. 5) 189-193 zusammengefaßt; Vertreter der ersten Meinung sind a. O. 190 Anm. 3 zitiert.

²¹ S. vor allem Bekker *Anekd.* (Lex. Rhet.) 201 s. v. *ἀπροστασίου*: εἶδος δίκης κατὰ τῶν μετοίκων τῶν προστάτην μὴ νεμόντων. ἤρξειτο γὰρ ἕκαστος αὐτῶν ὃν ἤθελε τῶν πολιτῶν τινὰ προστάτην, τὸν ἐπιμελησόμενον καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων ὑπὲρ αὐτοῦ, ὥσπερ ἐγγυητὴν ὄντα. Weitere Belege s. Harrison, a. O. 189 Anm. 3.

²² Isokr. 8,53 (356 v. Chr.): ... καὶ τοὺς μὲν μετοίκους τοιοῦτους εἶναι νομίζομεν οἷους περὶ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσιν, ...

²³ Wenig überzeugend ist POx XIII 1606 (Lys. gg. Hippotheses, gehalten bald nach 403 v. Chr. vielleicht vom Prostates; s. Harrison, a. O. 191 mit Anm. 1), eher ist der Zusammenhang in Isokr. 17,12.41 (393-391 v. Chr.) greifbar.

²⁴ Aristot. AP 58: (§ 2) δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν (sc. τὸν πολέμαρχον) ἰδία μόνον [μὲν], αἱ τε τοῖς μετοίκους... (§ 3) αὐτὸς δ' εἰσάγει δίκας τὰς τε τοῦ ἀπροστασίου καὶ ἀπροστασίου, καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκους, ... (zur Textkritik s. u. bei Anm. 29 u. 30).

²⁵ Suda s. v. νέμειν προστάτην: ... Ὑπερείδης: ... »καὶ νόμον ἡμῖν ἀναγκάζετε παρέχεσθαι, τὸν κελεύοντα μὴ νέμειν προστάτην.«

Gegner verlangen, ein Gesetz vorzulegen, in dem bestimmt sei, er brauche keinen Prostates. Damit in Einklang steht die von den Lexika gegebene Definition der Klage: ἀπροστασίου sei eine δίκη gegen Metöken, die keinen Prostates hätten.²⁶ Diesen etwas merkwürdigen Tatbestand »keinen Prostates haben« übernahm auch die moderne Literatur, korrigierte die Lexika aber in einem wesentlichen Punkt. Obwohl Aristoteles und die Lexika übereinstimmend von δίκη, Privatklage, sprechen, müsse es sich in diesem Fall um eine γραφή, eine Popularklage, gehandelt haben.²⁷ Als Stütze dient die Bezeichnung der δίκη als δημοσία in einer einzigen Lexikon-Stelle.²⁸ Doch dürfte hier nur die - fast zwingende - Konsequenz aus dem in anderen Lexika überlieferten Tatbestand gezogen worden sein: Ein Metök, der »keinen Prostates hat«, scheint nicht die Interessen eines bestimmten Privatmannes zu verletzen, sondern »öffentliche«.

Ich würde jedoch eher den umgekehrten Weg gehen und dem von den Lexika überlieferten Tatbestand mißtrauen. Sehr oft schließen die Lexikographen zu Unrecht aus dem rhetorischen Schwerpunkt eines Plädoyers auf den juristischen. Wir sollten uns also vor allem an die Überlieferung der Athenaion Politeia halten. Folgt man in 58,2 dem Text von Kenyon, der die Abkürzung μ mit μόνον auflöst²⁹, so darf der für Metökenprozesse zuständige Polemarchos gar keine γραφή entgegennehmen. Die Gegenmeinung löst die Abkürzung mit μέν auf³⁰, doch fehlt hierfür im folgenden ein mit δέ auszudrückender Gegensatz. Schon § 2 spricht also für die ἴδια δίκη auch in § 3. Doch auch ohne diese Überlegungen wäre in § 3 das Nebeneinander von δίκη im engeren, privaten Sinn und im weiteren, als δημοσία δίκη, höchst anstößig. Man muß also den Tatbestand einer privaten δίκη finden, die dem Prostates gegen den Metöken zustehen könnte.

Hier hilft der innere Zusammenhang des § 3 weiter. Die parallel erwähnte δίκη ἀπροστασίου steht dem Freilasser in seiner Funktion als Prostates gegen seinen ehemaligen Sklaven zu, der sich einem anderen Prostates zuwendet und ihm die bei der Freilassung auferlegten Leistungen vorenthält.³¹ Gibt es vergleichbare Leistungspflichten des Metöken gegenüber seinem Prostates? Damit bin ich wieder beim Hauptthema dieses Beitrags angelangt. Es wäre denkbar, daß das dauernde und für jeden Athener leicht erkennbare Näheverhältnis zwischen Metöken und Prostates darin bestand, daß der Prostates dem Metöken eine οἰκία oder συνοικία zur Verfügung stellte. Mit der privaten δίκη ἀπροστασίου ginge der Prostates gegen einen Metöken vor, der

sich von ihm abwendet und ihn dadurch um die Einkünfte aus der bereitgestellten Wohnung bringt. Das Rechtsverhältnis des Wohnens wäre dann nicht Miete, sondern das Gewähren der Unterkunft, gewiß gegen Entgelt, mit einem Element personenrechtlicher Bindung. Über das konkrete Ziel dieser Dike ist den Quellen nichts zu entnehmen.

Um diese Hypothese auch nur einigermaßen wahrscheinlich zu machen, muß ich Quellen vorlegen, die den Prostates im Zusammenhang mit der Wohnung des Metöken zeigen. Ein gewisser Hinweis auf solch ein Verhältnis könnte in der Wendung liegen ἐπὶ προστάτου οἰκεῖν, »unter einem Prostates wohnen«, in Lys. 21,9,14 (bereits 398 v. Chr.) und Lyk. 1,145 (um 335 v. Chr.). Das Gegenteil wäre »für sich allein wohnen«.³² Die beiden Rednerstellen suggerieren über das Wohnen hinaus eine volle personenrechtliche Gewalt des Prostates; damit wollen sie die unwürdige Situation geißeln, in die der Gegner sich begeben habe. Er war als athenischer Bürger um eines kurzfristigen Vorteils willen Metök im benachbarten Oropos bzw. Megara geworden.³³

Indirekt läßt sich die Funktion, die der Prostates bei der Unterbringung von Metöken hat, in dem Reformvorschlag ablesen, den Xenophon in seinem Werk »über die Staatseinkünfte« macht.³⁴ Nachdem er sich beklagt hat, daß allzuvielen Barbaren nach

²⁶ S. z. B. Harpokration s. v. ἀπροστασίου (vgl. den ersten Satz in Pollux 8,35, u. Anm. 28, und in Lex. Rhet., o. Anm. 21).

²⁷ Ohne jede Diskussion übernehmen Harrison (o. Anm. 5) 195 und MacDowell (o. Anm. 5) 78, 223 die »γραφή« ἀπροστασίου von Lipsius (o. Anm. 5) 65 Anm. 48. Ph. Gauthier, *Symbola* (1972) 135 f. sieht den Sinn jener angeblichen γραφή in einer Art vorläufigem Verfahren vor dem Polemarchen, freilich ohne Quellenbelege oder Parallelen anzuführen.

²⁸ Pollux 8,35: ἀπροστασίου δὲ δίκη κατὰ τῶν ἀφισταμένων ἀπελευθέρων, ἀπροστασίου δὲ κατὰ τῶν οὐ νεμόντων προστάτην μετοίκων. ἀλλ' αὕτη μὲν δημοσία, ὥσπερ καὶ ἡ τῆς ἐπιτροπῆς ἔξιη γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεισθαι τὸν ἐπιτροπὸν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν. Mit der sonst nicht belegten »γραφή« ἐπιτροπῆς dürfte die neben der δίκη zulässige εἰσαγγελία (s. Harrison, o. Anm. 5, 117 f.) gemeint sein.

²⁹ S. o. Anm. 24. Kenyon folgt der Ausgabe Kaibel - Wilamowitz, woran auch P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia* (1981), festhält.

³⁰ Konsequenz von Lipsius (s. o. Anm. 27) und Harrison, a. O. 193 Anm. 1 vertreten. Allein Whitehead (o. Anm. 5) 92 spricht trotz des Textes μόνον unbekümmert von einer »γραφή« ἀπροστασίου.

³¹ Vgl. Harpokration s. v. ἀπροστασίου· δίκη τίς ἐστὶν κατὰ τῶν ἀπελευθερωθέντων δεδομένη τοῖς ἀπελευθερώσασιν, ἐὰν ἀφιστῶνται τε ἀπ' αὐτῶν ἢ ἕτερον ἐπιγράφονται προστάτην, καὶ ἂ κελεύουσιν οἱ νόμοι μὴ ποιῶσιν. ... S. dazu Harrison, a. O. 165, 182 f.

³² Vgl. Herodot 5,98,1: οἰκέοντας ... ἐπ' ἑαυτῶν, und Thuk. 2,63,3: ἐπὶ σφῶν αὐτῶν αὐτόνομοι οἰκήσειαν.

³³ Zu beiden Texten s. Gauthier (o. Anm. 27) 128.

³⁴ Xenophon *Poroi* (355 v. Chr.) 2: (§6) εἶτα ἐπειδὴ καὶ πολλὰ οἰκῶν ἔρημα ἐστὶν ἐντὸς τῶν τειχῶν καὶ οἰκόπεδα, εἴ ἡ πόλις διδοῖη οἰκοδομησομένους ἐγκτεῖσθαι οἱ ἂν αἰτούμενοι ἄξιοι

Athen strömten, schlägt er vor, durch großzügigere Enktesis-Politik mehr hellenische »Gastarbeiter« - er meint es wirklich so - ins Land zu locken (§ 6). Diejenigen Athener, welche die meisten Metöken aufzuweisen hätten³⁵, seien öffentlich zu ehren (§ 7). Die Ehrung ist ein bewährtes Mittel der athenischen Demokratie, Privatinitiative für den Staat zu mobilisieren. Der Zusammenhang zwischen den §§ 6 und 7 ergibt, daß diejenigen Bürger, welche Häuser oder Bauplätze an die zu gewinnenden Metöken verkauft hätten, auch deren Prostatai geworden wären. Dem Vorschlag liegt offenbar das der Praxis entnommene Denkmodell zugrunde, der Prostates sei selbstverständlich auch Unterkunftgeber des Metöken.

Eine einzige Stelle kann ich anführen, welche den Prostates ausdrücklich als Quartiergeber des Metöken nennt: Aischylos' Hiketiden, aufgeführt 463 v. Chr. Der Text führt uns um gute hundert Jahre hinter Xenophon zurück. Doch nicht ganz zufällig ist es genau jene Zeit, in der Hippodamos von Milet die Reihenhäuser im Piräus plante. Dichterisch verbrämt und auf dem archaischen Prinzip der Gastfreundschaft aufbauend, wird genau dasselbe vorgeschlagen, was Xenophon in eine nüchterne Gastarbeiter-Terminologie kleidet. Pelasgos, der König von Argos, will die Töchter des Danaos als Metöken aufnehmen.³⁶ Sowohl der König selbst als auch die Bürger haben Häuser gebaut, in die sie in ihrer Funktion als Prostatai die Metöken aufnehmen wollen. Hier ist, wie auf dem Kolloquium geäußert wurde, vermutlich politische Propaganda greifbar. Die Athener sollen ermuntert werden, sich am Bauprogramm zur Ansiedlung von Metöken zu beteiligen. Nebenbei erfahren wir, daß der Eigentümer des zur Verfügung gestellten Hauses für den Metöken auch die personenrechtliche Stellung eines Prostates übernimmt.³⁷

Nichts spricht gegen die Annahme, daß sich dieses rechtliche Konzept des Prostates bis zum Ende des 4. Jahrhunderts erhalten habe. Typisch für die athe-

nische Demokratie ist die Kombination von archaisch-aristokratischer Ideologie der Gastfreundschaft³⁸ mit kalter wirtschaftlicher Berechnung eines durch δίκη (nicht γραφή!) ἀπροστασίου indirekt erzwingbaren Entgelts. Mit dieser Hypothese wäre auch das auffällige Schweigen der Quellen über Metöken zu erklären, die in privater Miete lebten. Sie wohnten eben ἐπὶ προστάτου.

δοκῶσιν εἶναι, πολὺ ἂν οἶομαι καὶ διὰ ταῦτα πλείους τε καὶ βελτίους ὀρέγεσθαι τῆς Ἀθήνησιν οἰκίσεως. (§ 7) καὶ εἰ μετοικοφύλακας γε ὥσπερ ὀφρανοφύλακας ἀρχὴν καθισταίμεν, καὶ τοῦτοις τιμὴ τῆς ἐπειρή οἴτινες πλείστους μετοίκους ἀποδείξειαν, ...

³⁵ Die Kommentare, Ph. Gauthier, Un commentaire historique des poroi de Xénophon (1976) 71 f., und E. Schütrumpf, Xenophon. Vorschläge zur Beschaffung von Geldmitteln (1982) 85 Anm. 6, beziehen τοῦτοις auf die soeben genannten Metoikophylakes. Da die zu gewährende Enktesis (das Recht, Grund zu erwerben) aber athenische Bürger voraussetzt, die den Grund verkaufen, lag es näher, einen Wettstreit unter den Eigentümern der in § 6 genannten Häuser und Bauplätze anzuregen als unter den Metoikophylakes. Auch in IG II² 1629, 190-204 (325/324 v. Chr.) sollen die Bürger geehrt werden, die ihre Trieren als erste seeklar melden. Nur so können die §§ 6 und 7 sinnvoll verbunden werden.

³⁶ Aischyl. Hik. 609: (Δα) ἡμᾶς μετοικεῖν τῆσδε τῆς γῆς ἐλευθέρους... 957-965: (Πε) ... καὶ δόματα ἔστι πολλὰ μὲν τὰ δῆμα, | δεδωμάτωμαι δ' οὐδ' ἐγὼ σμικρὰ χερί. | ἐνθ' ἔστιν ὑμῖν εὐτύκους ναίειν δόμους | πολλῶν μετ' ἄλλων· εἰ δέ τις μείζων χάρις. | πάρεσιν οἰκεῖν καὶ μονορῥύθμους δόμους. | τούτων τὰ λῶστα καὶ τὰ θυμηδέστατα | πάρεσι, λωτίσασθε. προστάτης δ' ἐγὼ | ἄστοι τε πάντες, ὧνπερ ἦδε κραίνεται | ψῆφος.

³⁷ Zur Stelle s. Gauthier (o. Anm. 27) 133 f., der Anm. 91 den Ausnahmefall einer »kollektiven Prostatie« erwägt. Die Variante, nach der die Danaiden auf einzelne Häuser verteilt wohnen sollen, kommt der historischen und rechtlichen Situation Athens wohl ziemlich nahe. Zum Problem der Metöken in der allmählichen Entwicklung des »Bürgerrechts« in Athen s. R. Sealey, How Citizenship and the City began in Athens, AJAHist (= Am. Journ. of An. Hist.) 8, 1983 [1987], 117. Welchen Aussagewert Aischylos' Stück für die Entstehung der athenischen Demokratie hat, muß hier offen bleiben; s. dazu die einigermäßen gegensätzlichen Meinungen von Sealey, a. O. 119 f. und Ch. Meier, Der Umbruch zur Demokratie in Athen (462/461 v. Chr.), in: R. Herzog - R. Koselleck (Hrsg.), Epochenschwelle und Epochenbewußtsein (1987) 353-380 (hier 359-364); ders., Die politische Kunst der griechischen Tragödie (1988) 99-112.

³⁸ Etwas wenig differenziert verweisen auch Hoepfner - Schwandner (o. Anm. 1) 274 in ihrer Zusammenfassung auf die Bedeutung der Gastfreundschaft.

Namensregister

Moderne Namen sind kursiv gedruckt. Literaturhinweise in den Anmerkungen wurden nicht berücksichtigt.

- Achäer 43
 Achilleus 44
Adamesteanu, D. 35
 Adikran 25
 Agamemnon 43 f., 50
Aicher, G. 117
 Alexander d. Gr. 13
 Alkamenes 102 f., 106
 Alkibiades 13, 34
 Alkmaion von Kroton 19 ff., 23
 Alkmeoniden 55
 Amyntas 65
 Anaxagoras 63
 Anaximandros 63
Andreev, J. G. 50
 Antiphon 64
 Apollon 76, 78
 Apollon Patroos 81, 83, 89
 Apollon von Delphi 89
 Apries 25
 Archaianaktiden 75 f., 80
 Archeptolemos 59, 64
 Archytas von Tarent 20 ff., 23 f.
 Aristagoras von Milet 54
 Aristides 120
 Aristodikos 93, 95, 97 f., 100
 Aristogeiton 95
 Aristoteles 14, 17, 33 f., 38, 41, 48 ff., 53, 60, 62
 Arkesilaos II. 26
 Artaphernes 107
 Artemis 78
Asheri, D. 10, 25, 34
 Aspasia 18
 Athena Polias 83, 116
 Augustin 29

Bastian, M. 8
 Battos III. 25
Benveniste, E. 110
Blavatskij, V. D. 71 f.
Bleicken, J. 37, 120
Borbein, A. H. 15 f., 120
 Brotinos 19
Burkert, W. 63
Burns, A. 60
Busolt, G. 43, 48
Bythyllos 19

Cobet, J. 49

 Damon 106
Davies, J. K. 14, 40, 42
Dekulako, E. 11
Delatte, A. 20 f.
 Demetrios von Phaleron 15, 23
Diels, H. 21
 Dion 18, 28
 Dionysios 104
 Dionysios I. 38
 Dionysios II. 28
 Dorieus 49
Dörpfeld, W. 11

Dreher, M. 8
Dumberg, K. 69, 71

 Eder, W. 13, 23, 34
Ehrenberg, V. 10
 Ephialtes 32, 56, 112, 120
 Eupalinos 9
 Euryphon 12

Fabricius, E. 64
Finley, M. I. 14, 43

Gehrke, H.-J. 14, 53 f., 120
Gigon, O. 30
Graeve, V. v. 65
Gruben, G. 9
Gschntzer, F. 120

Hahn, I. 38
Hansen, M. H. 14, 30, 42
Harmodios 95, 97
Harrison, A. R. W. 117
 Hekataios 63
 Hekate 78
Hennig, D. 15 f., 30, 32, 34, 57
 Hephaistos 104
 Herakleides 28, 34
 Heraklit 20, 94
Hermann, C. F. 58
Hignett, Ch. 88
 Hippodamos, hippodamisch 10-14, 33, 56, 58-63, 64-68, 94 f., 106, 114 f., 119 f.
 Hippon von Syrakus 28 f.
Hoepfner, W. 7 f., 14 ff., 31 f., 34 f., 39, 42, 57, 64, 66, 72, 111, 115, 120
 Homer, homerisch 29, 43 f., 47-50, 56, 88

 Ion 89

Judeich, K. 120

 Kephalos 41, 115
Kienast, H. 9
 Kleisthenes von Sikyon 57
 Kleisthenes, kleisthenisch 10 ff., 34, 36, 43, 46, 50, 55 ff., 62, 81, 84-89, 94, 99, 107, 120
 Kleomenes I. 50, 57, 107
 Kleon 64
Kluwe, E. 40 ff.
Kolb, F. 34, 66
 Kritios 92

Laht, St. v. d. 8
Larsen, J. A. O. 56
Lauter, H. 40, 60
Lauter-Bufe, H. 40
Le Corbusier 14
Lehmann, G. A. 12, 23
Lengauer, W. 34, 63 f.
 Leon 19
Lotze, D. 40
 Lykurg (Spartaner) 30, 48

 Maiandrios von Samos 54
Marčenko, I. D. 71
 Mardonios 53
Meier, Ch. 7 f., 10, 39
 Menelaos 43
Mertens, D. 12
Mess, M. 8
Miller, St. G. 66
Mossé, C. 62

 Nesioten 92
Newiger, H.-J. 16
Newman, W. L. 61
Nippel, W. 39 f.
Novello, G. 8

 Odysseus 44

Papastavrou, E. 11
 Parmenides 94
 Peisistratiden 81, 83
 Peisistratos 43, 49, 57, 81 ff., 88 f., 107
 Peisistratos d. J. 84
 Peleus 44
 Perikles, perikleisch 15, 38, 50, 56, 59 f., 64 f., 101 f., 105 f.
Petrakos, B. 11
 Phaleas von Chalkedon 29
 Pheidon von Argos 27
 Phidias 103 f., 106
 Philolaos 20 f., 27
 Platon 13, 17 f., 21-24, 40 f., 62, 64
Polygeorgi, M. 11
 Polyklet 66, 91, 101, 103, 105 f.
 Polykrates 107
 Polyzyalos von Gela 99
Preißhofen, F. 11, 15 f., 31
 Protagoras 14
 Psaumis 112
 Pythagoras, Pythagoreer 11, 13 f., 19-22, 31, 63 f.

Raaflaub, K. W. 15
Renehan, R. 110
Rösler, W. 8
Ruschenbusch, E. 16, 37, 41, 54, 67

Sartori, F. 53
Schaefer, H. 61, 64
Schefold, K. 36
Schnurr, Ch. 8
Schuller, W. 13, 57, 120
Schwandner, E.-L. 7 f., 11, 16, 31 f., 35, 39, 42, 57, 66, 72, 111, 115, 120
Seiler, F. 88
 Sepulveda 61
Shear, Leslie T., jr. 82, 87 f.
 Simmias 19 f.
 Sokrates 18, 89
 Solon, solonisch 23, 34, 43 f., 46 f., 49, 51, 55 f., 57, 62, 83, 85, 88
Spahn, P. 8, 109, 111
 Spartakiden 80